

Vereinbarung für die individuelle Erbringung und Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Gutscheinen nach §§ 28 ff. SGB II

zwischen

dem Jobcenter Rendsburg-Eckernförde

(nachfolgend „Jobcenter“ genannt)

vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde für seine Mitgliedsvereine und -verbände
(nachfolgend „KSV“ genannt)

vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Vereinbarung	1
2. Höhe der Vergütung	1
3. Information durch den KSV	1
4. Geltungsdauer und Kündigung	2
5. Haftungsausschluss	2
6. Schlussbestimmungen	2
Anlage zur Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Rendsburg-Eckernförde und dem KSV Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2011 über die Erbringung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe hier: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 6 SGB II)	3
Anlage Einwilligungserklärung des Leistungsanbieters	4
Anlage in das Abrechnungsformular der ARGE aufzunehmende Textblöcke	5

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist das Verfahren für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 6 SGB II).

Die dem KSV angeschlossenen Mitgliedsvereine und -verbände, die die Leistungsanbieter sind, können die Leistungen (unter den Voraussetzungen dieser Vereinbarung) beim Jobcenter in Rechnung zu stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Höhe der Vergütung

Für die nach Nummer 1 vom Mitgliedsverein/-verband angebotene Leistung wird folgende Vergütung pro Leistungsberechtigtem festgelegt:

Gültiger Mitgliedsbeitrag von bis zu 10,00 Euro im Monat bzw. bis zu 120,00 Euro im Jahr sowie Teilnahme an Freizeiten mit bis zu 60,00 Euro innerhalb von sechs Monaten.

3. Information durch den KSV

Der KSV wird die Mitgliedsvereine und -verbände, die Leistungsanbieter sind, über folgende Aspekte informieren:

Abrechnung

(1) Der Gutschein muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei dem ausstellenden Jobcenter oder einem beauftragten kommunalen Träger eingereicht und abgerechnet werden. Der Gutschein kann vorsehen, dass ein Teil der Vergütung nach Nr. 2 dieser Vereinbarung als Eigenanteil auf den Leistungsberechtigten entfällt, sofern dessen Einkommen den Anspruch auf die Leistung mindert. In diesem Fall ist der Gutschein über den Restbetrag ausgestellt. Der Leistungsanbieter kann nur den auf dem Gutschein bescheinigten (Rest-) Betrag mit dem Jobcenter abrechnen.

(2) Der Leistungsanbieter reicht den Gutschein im Original ein. Macht er nur einen Teilbetrag aus dem Gutschein geltend, muss er dies auf dem Original des Gutscheins vermerken. Dann genügt die Vorlage einer Kopie des mit dem Vermerk versehenen Gutscheins bei dem Jobcenter bzw. dem kommunalen Träger. In diesem Fall behält der Leistungsberechtigte das Original.

(3) Der Leistungsanbieter darf mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren, dass terminlich festgelegte aber nicht in Anspruch genommene Leistungen abgerechnet werden dürfen. Der Leistungsanbieter weist das Jobcenter oder den kommunalen Träger bzw. die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle bei der Abrechnung auf solche Sachverhalte hin.

(4) Der Leistungsanbieter gibt den Vertretern des Jobcenters oder dessen Beauftragten bzw. der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Erbringung der Leistung.

(5) Von der Familienkasse ausgestellte Gutscheine sind mit der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle abzurechnen.

Datenaustausch und Datenschutz

Der Leistungsanbieter muss sich einverstanden erklären, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten auch anderen Trägern der Leistungen zur Verfügung gestellt und dort elektronisch erfasst und gespeichert werden. Der Leistungsanbieter hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

4. Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2011 in Kraft und wird für eine Dauer von 12 Monaten geschlossen. Sie verlängert sich um ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt*.

5. Haftungsausschluss

Der KSV ist frei von jeglicher Haftung für das Verhalten seiner Mitgliedsvereine und -verbände im Rahmen des Angebots, der Durchführung und der Abrechnung der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 6 SGB II).

6. Schlussbestimmungen

(1) An diese Vereinbarung sind auch alle anderen Jobcenter bzw. durch sie beauftragte kommunale Träger gebunden.

(2) Diese Vereinbarung gilt auch für die Träger der Leistungen des Kinderzuschlags nach § 6a BKGG, wenn diese Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft durch Gutscheine erbringen.

Rendsburg, 12. April 2011

gez. Dr. Thomas Liebsch-Dörschner
-1. Vorsitzender-

gez. Dietrich Sendtko
-2. Vorsitzender-

gez. Reinken
-Beauftragter Jobcenter-

* Dies gilt z.B., wenn der Leistungsanbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben. Auf Verlangen des Jugendamtes ist die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

Anlage
zur Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Rendsburg-Eckernförde und dem KSV
Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2011 über die Erbringung von Leistungen zur Bildung
und Teilhabe
hier: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 6 SGB II)

A. Die Mitgliedsvereine/-verbände des KSV bietet folgende Leistungen im Bereich der
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an:

- § 28 Abs. 6 Nr. 1
 - Sport: Angebote der Mitgliedsvereine und -verbände
 - Spiel:
 - Kultur:
 - Geselligkeit:

- § 28 Abs. 6 Nr. 2
 - Unterricht in künstlerischen Fächern:
 - vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung:

- § 28 Abs. 6 Nr. 3: Teilnahme an Freizeiten: Ferienfreizeiten, Lehrgänge und Jugendbegegnungen

Für junge Menschen bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren.

B. Anforderungen an den Leistungsanbieter

- Die als Leistungsanbieter auftretenden Sportvereine und –verbände sind Mitglied im KSV.

Rendsburg, 12. April 2011

gez. Dr. Thomas Liebsch-Dörschner
-1. Vorsitzender-

gez. Dietrich Sendtko
-2. Vorsitzender-

gez. Reinken
-Beauftragter Jobcenter-

**Anlage:
Einwilligungserklärung des einzelnen Leistungsanbieters**

(Vom Mitgliedsverein/-verband über den KSV an das Jobcenter weiterzuleiten!)

Der Verein / Kreisfachverband _____ ist Leistungsanbieter im Sinne der Vereinbarung für die individuelle Erbringung und Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Gutscheinen nach §§ 28 ff. SGB II zwischen dem Jobcenter Rendsburg-Eckernförde und dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde für seine Mitgliedsvereine und –verbände.

Einwilligungserklärung des Leistungsanbieters

- Hiermit willige ich ein, dass die Information über mein Angebot – einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Ansprechpartner, Anschrift) - vom Jobcenter, vom kommunalen Träger und von den für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen erfasst und gemeinsam mit den Angeboten anderer Leistungsanbieter an Leistungsberechtigte weitergegeben werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, dem Leistungsberechtigten einen Überblick über das zur Verfügung stehende Angebot zu verschaffen.
- Ich stimme einer Veröffentlichung der o. g. Daten im Internet zu; diese bezweckt eine weitere Erhöhung der Transparenz.

Mir ist bewusst, dass die Erteilung dieser Einwilligung freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sofern sie verweigert wird, entstehen hieraus keine unmittelbaren negativen Folgen. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich die Wahrscheinlichkeit, Gutscheine abzuwickeln, durch die Zustimmung zur Veröffentlichung erhöht.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsanbieter

**Anlage:
in das Abrechnungsformular aufzunehmende Textblöcke...**

Der Leistungsanbieter erklärt durch Unterschrift verbindlich:

Abrechnung

Der Leistungsanbieter reicht den Gutschein im Original ein. Macht er nur einen Teilbetrag aus dem Gutschein geltend, muss er dies auf dem Original des Gutscheins vermerken. Dann genügt die Vorlage einer Kopie des mit dem Vermerk versehenen Gutscheins bei dem Jobcenter bzw. dem kommunalen Träger. In diesem Fall behält der Leistungsberechtigte das Original.

Der Leistungsanbieter darf mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren, dass terminlich festgelegte aber nicht in Anspruch genommene Leistungen abgerechnet werden dürfen. Der Leistungsanbieter weist das Jobcenter oder den kommunalen Träger bzw. die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle bei der Abrechnung auf solche Sachverhalte hin.

Der Leistungsanbieter gibt den Vertretern des Jobcenters oder dessen Beauftragten bzw. der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Erbringung der Leistung.

Von der Familienkasse ausgestellte Gutscheine sind mit der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle abzurechnen.

Datenaustausch und Datenschutz

Der Leistungsanbieter ist einverstanden, dass die für die Abrechnung erforderlichen Daten auch anderen Trägern der Leistungen zur Verfügung gestellt und dort elektronisch erfasst und gespeichert werden. Der Leistungsanbieter hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.